

## Merkblatt Kleinkläranlagen

**Nach den gesetzlichen Vorgaben müssen Abwasserbehandlungsanlagen in Bau und Betrieb den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen und die Ablaufwerte der Anlagen kontrollierbar sein.**

Für Kleinkläranlagen gilt - ebenso wie für die „großen“ Anlagen -, dass das Abwasser vor der Einleitung in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) vollbiologisch behandelt wird. Das Abwasser aus Mehrkammerabsetzgruben oder Mehrkammerausfallgruben darf nicht mehr unmittelbar über Sickerschächte bzw. Untergrundverrieselungen in den Untergrund oder direkt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Es muss eine entsprechende Nachreinigung erfolgen. Gemäß der z.Z. gültigen Abwasserverordnung müssen die Ablaufwerte (Einhaltung von Grenzwerten, CSB - 150 mg/l, BSB 5 – 40 mg/l) einer Kleinkläranlage kontrollierbar sein.

### **Was sind allgemein anerkannte Regeln der Technik?**

Als allgemein anerkannt gelten technische Regeln dann, wenn sie sich in der Praxis bewährt haben und die überwiegende Mehrzahl der Fachleute diese Regeln anerkennt. Diese Regeln für den Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen sind in der DIN EN 12566, DIN 4261 sowie in Merkblättern und Arbeitsblättern enthalten.

### **Wann entsprechen Kleinkläranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik?**

Kleinkläranlagen entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik wenn sie in ihrer Anwendung, Bemessung, Ausführung und Prüfung sowie in ihrem Betrieb und Wartung den gültigen Normen, den entsprechenden Merkblättern sowie ihrer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genügen. Für Wohngebäude gilt die Anzahl der darin voraussichtlich wohnenden Einwohner. Bei anderen baulichen Anlagen gelten die Bemessungswerte der DIN. Die Wartung der Kleinkläranlage muss durch einen Fachkundigen bzw. durch eine Fachfirma erfolgen.

### **Aufbau von Kleinkläranlagen:**

Vollbiologische Kleinkläranlage besteht in der Regel aus einer Vorklärung und aus einer vollbiologischen Behandlungsstufe. Als Biologie werden u.a. Tropfkörper, Tauchkörper, Festbetтанlagen, SBR-Anlagen, Membrananlagen, Pflanzenanlagen etc. eingesetzt.

Berechnete Einwohner je Wohneinheit: bis 60 m<sup>2</sup> 2 Einwohner, über 60 m<sup>2</sup> mind. 4 Einwohner.

### **Wie werden Kleinkläranlagen/Einleitungen genehmigt?**

Für die Genehmigung von Kleinkläranlagen ist ein Antrag gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz bzw. die Anlagengenehmigung gem. § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hagen einzureichen. Bei der Versickerung oder Verrieselung von gereinigtem häuslichem Abwasser bzw. unverschmutztem Niederschlagswasser ist dem Antrag ein hydrogeologisches Bodengutachten beizufügen. Entsprechende Antragsvordrucke erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hagen (Gebäude C, Zi. 913), Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

### **Wer beantwortet Fragen?**

Fragen bezüglich der Genehmigung und des Einbaus beantworten Ihnen die Untere Wasserbehörde der Stadt Hagen unter den Telefonnummern 207-2944, 207-3936 und 207-2393. Für einen Ortstermin steht ein Mitarbeiter des Umweltamtes während der Dienstzeit gerne zur Verfügung. Fragen bezüglich der Entschlammung/Entleerung von Kleinkläranlagen/Gruben beantwortet der Wirtschaftsbetrieb Hagen unter der Telefonnummer 02331/3677-231.

Weiter Informationen sind durch das Internet u.a. auf der Seite [www.kleinklaeranlagen-vergleich.de](http://www.kleinklaeranlagen-vergleich.de) und den div. Seiten der Kleinkläranlagen – Hersteller und der Einbaufirmen ersichtlich.